

Güterhändler

Auskunftsersuchen nach § 51 Absatz 2 und 3 Geldwäschegesetz

- Fragenkatalog -

Angaben zum Unternehmen
1. Unternehmensname, Unternehmensanschrift, Ansprechpartner, Telefon, E-Mail
2. Ist Ihr Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe i.S.d. § 1 Absatz 16 Geldwäschegesetz? Wenn ja, bitte Name und Anschrift des Mutterunternehmens und aller Tochterunternehmen angeben.
3. Hat Ihr Unternehmen Filialen? Wenn ja, bitte deren Betriebsanschrift angeben.
4. Bis zu welcher Preisklasse reicht Ihr Angebot? Bitte in Euro angeben.
5. Wie viele Mitarbeiter haben Sie insgesamt und in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb – einschließlich Leitungspersonal insgesamt (Anzahl der Personen)?
6. Wie viele Bargeldgeschäfte über 5.000 Euro und wie viele über 10.000 Euro gab es im letzten Jahr? Bitte je Filiale in Hamburg angeben.
7. Wie hoch war Ihr Gesamtumsatz im letzten Jahr? Bitte je Filiale in Hamburg angeben.
8. Bitte übersenden Sie uns vollständige Kopien der BWA und des Kassenbuches der letzten zwei Geschäftsjahre.
Angaben zur Risikoanalyse
9. Bitte übersenden Sie eine vollständige Kopie der Risikoanalyse nach § 5 Geldwäschegesetz.

Hinweis:

Nach § 52 Absatz 1 GwG sind Sie verpflichtet, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als zuständige Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Nach § 52 Absatz 4 GwG können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Ihnen selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.